

# **SATZUNG**

**der**

Zweiradmechaniker-Innung Hamburg

Diese Satzung ist in der Innungsversammlung  
am 09. Mai 1954 angenommen worden.

(Stand: 01.01.2013)

## Übersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben der Handwerksinnung	§§ 3 - 5
Mitgliedschaft	§§ 6 - 14
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 15 - 21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23 - 29
Vorstand	§§ 30 - 35
Ausschüsse	§§ 36 - 38
Ausschuss für die Lehrlingsausbildung	§§ 39 - 40
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§§ 41 - 47
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 48 - 51
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 52
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 53 - 54
Gesellenausschuss	§§ 55 - 64
Beiträge	§ 65
Haushaltsplan und Jahresrechnung	§§ 66 - 71
Vermögensverwaltung	§ 72
Schadenshaftung	§ 73
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 74 - 79
Aufsicht	§ 80
Bekanntmachungen	§ 81

## *Name, Sitz und Bezirk*

### § 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen

Zweiradmechaniker-Innung Hamburg.

Ihr Sitz ist in Hamburg. Ihr Bezirk umfasst das Staatsgebiet Hamburg.

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

## *Fachgebiet*

### § 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst die folgenden Handwerke: Zweiradmechaniker-Handwerk

## *Aufgaben der Handwerksinnung*

### § 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die technische und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen.

4. Gesellenprüfungen und Zwischenprüfungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer abzunehmen und hierfür einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,

3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten.
  4. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die Handwerksinnung übernimmt als einzige Innung ihres Handwerks im Lande Hamburg (Landesinnung) ferner die nach der Handwerksordnung dem Landesinnungsverband zugewiesenen Aufgaben und hat für das Land Hamburg die Stellung eines Landesinnungsverbandes für die im § 2 aufgeführten Handwerke.

#### § 4

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedung aus diesem Vermögen.

## § 5

- (1) Die Handwerksinnung kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt.

## *Mitgliedschaft*

## § 6

- (1) Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer
1. in dem Bezirk der Handwerksinnung ein Handwerk betreibt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist,
  2. mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist,
  3. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und
  4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (2) Die Aufnahme von Gastmitgliedern ohne Stimmrecht ist zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Innungsversammlung beantragt werden; lehnt auch diese die Aufnahme ab, so ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig. Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Innungsmitgliedern ist eine Satzung der Handwerksinnung auszuhändigen.

## § 8

Wird nach dem Tode eines Mitgliedes der Handwerksinnung dessen Handwerksbetriebe für Rechnung der Ehegatten oder minderjährigen Erben fortgeführt, so gehen auf ihn oder seine Stellvertreter die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft über; im Falle einer Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung gehen diese Rechte und Pflichten auf den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker oder deren Stellvertreter über.

## § 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit der Löschung in der Handwerksrolle; sie endet ferner mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

## § 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

## § 11

(1) Durch Beschluss des Vorstandes der Handwerksinnung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgen,
2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.

(2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und –vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen- an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## § 13

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlungen zu benutzen.

## § 14

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung, Nebensatzungen und Beschlüsse der Innungsversammlung sowie gegen Anordnungen und Vorschriften, die er und die Ausschüsse im Rahmen seiner Befugnisse erlassen haben, mit Ordnungsstrafen, insbesondere mit Geldstrafen bis zu 50 € zu ahnden. Die Verhängung der Ordnungsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift der Satzung die Ordnungsstrafe verhängt wird, welche Bestimmung das Innungsmitglied verletzt hat und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist.
- (3) Kommen unter den Innungsmitgliedern Beleidigungen oder Streitigkeiten vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines beteiligten Innungsmitgliedes beide Teile vorzuladen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Innungsmitglieder, die Streitigkeiten gerichtlich anhängig machen, ohne vorher eine gütliche Beilegung vor dem Vorstand der Handwerksinnung zu versuchen, können in Ordnungsstrafe bis zu € 50,00 genommen werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder an dem derartigen Streit beteiligt, so soll die Handwerkskammer den Schlichtungsversuch unternehmen.
- (4) Gegen die Straffestsetzung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Handwerkskammer zu; diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Handwerksinnung.

## ***Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit***

### **§ 15**

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden natürlichen und juristischen Personen. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

### **§ 16**

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht

1. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrachens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

### **§ 17**

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahre im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft.

## § 18

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder oder die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, welche

1. eine Meisterprüfung abgelegt haben oder die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzen,
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben und
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

## § 19

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.09.1953 ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 entsprechende Anwendung. Die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

## § 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach der Wahl Einspruch bei der Handwerkskammer erheben.

## § 21

Mitglieder des Vorstandes der Handwerksinnung und ihrer Ausschüsse, ihre Vertreter bei dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Handwerkskammer.

## ***Organe***

### **§ 22**

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

### **§ 23**

(1) Die der Handwerksinnung angehörenden Mitglieder bilden die Innungsversammlung.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung der Gebühren,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter zum Innungsverband.
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,

7. die Beschlussfassung über
  - a. Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
  - b. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
  - c. die Aufnahme von Anleihen,
  - d. den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden,
  - e. die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband.

(3) Die Wahl der Vertreter zum Innungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung soweit nicht durch die Nebensatzungen etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die nach Absatz 2, Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Innungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

## § 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel vierteljährlich mindestens aber halbjährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung entweder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

## § 25

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

## § 26

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 2 zugezogene Mitglieder des Geselenausschusses, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

- (3) über die Verhandlungen der Innungsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 75 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Handwerksinnung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

## § 28

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

## *Vorstand*

## § 30

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus dem nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Der Lehrlingswart gehört dem Vorstand an. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Obermeisters oder seines Stellvertreters die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied muss von seinen Ämtern zurücktreten, wenn in der Innungsversammlung ein gegen ihn gerichteter Misstrauensantrag mit Stimmenmehrheit angenommen wird. Ein Misstrauensantrag muss von mindestens einem Zehntel der Innungsmitglieder schriftlich bei dem Vorstand eingebracht

werden. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Innungsversammlung einzuberufen und den Misstrauensantrag als besonderen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, die allen Innungsmitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben ist.

### § 31

- (1) Der Obermeister, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandesmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 32

- (1) Der Vorstand vertritt die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Urkunden, welche die Handwerksinnung verpflichten, müssen im Namen des Vorstandes ausgestellt und von dem Obermeister oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerksinnung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen eine solche Erklärung nur auf Grund vorschriftsmäßiger Beschlüsse ausstellen.

- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

### § 33

- (1) Der Vorstand führt die Verwaltung der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch.
- (3) Der Vorstand kann für die Führung der Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen, es sei denn, dass durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen wurde.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

### § 34

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisses wird Ersatz nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt; dem Obermeister und den Innungsvorständen kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand angemessene Entschädigung gewährt werden.

### § 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

## *Ausschüsse*

### **§ 36**

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vor zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Bericht beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

### **§ 37**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

### **§ 38**

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## ***Ständige Ausschüsse***

### *Ausschuss für Lehrlingsausbildung*

#### **§ 39**

Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Lehrlingsausbildung gebildet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsver-sammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrling beschäftigten, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt.

#### **§ 40**

Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche die Lehrlingsausbildung betreffen; dazu gehören insbesondere

1. Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6)
2. Anträge auf Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

### *Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten*

#### **§ 41**

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) bildet die Handwerksin-nung einen Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten.
- (2) Der Ausschuss besteht aus einem von der Handwerkskammer zu bestellenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei selbständige Handwerker und zwei Gesellen sein müssen.

(3) Der Vorsitzende darf nicht Mitglieder der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Er soll auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Beisitzer des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Hälfte der Beisitzer wird von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.

### § 42

Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. aus dem Lehrverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen des Lehrvertrages,
3. aus Verhandlungen über den Abschluss eines Lehrvertrages und aus dessen Nachwirkungen,
4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen.

### § 43

(1) Der Ausschuss hat den Parteien nach seiner Anrufung alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin mündlich vorzubringen. Die Parteien können sich vor dem Ausschuss nach Maßgabe des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 03.09.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1267) vertreten lassen.

### § 44

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens vor den Parteien, dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

### § 45

- (1) Die Entscheidung des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; sie ist unter Angabe des Tages, an dem sie gefällt ist, schriftlich abzufassen und zu begründen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich auf schriftliche Begründung verzichtet haben. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Eine von dem Vorsitzenden des Ausschusses unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien unverzüglich zuzustellen, sofern diese nicht bereits im Verhandlungstermin unter ausdrücklicher Anerkennung der Entscheidung darauf verzichtet haben. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Postzustellungsurkunde (vereinfachte Zustellung).
- (3) Wird der von dem Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muss in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuss vorangegangen sein.

### § 46

- (1) Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sie von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind. Vor der Erklärung hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den Gegner zu hören.
- (2) Wird nachgewiesen, dass auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt ist, so ist die Entscheidung über die beantragte Zwangsvollstreckung bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen.
- (3) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig; sie ist den Parteien zuzustellen.

## § 47

Die Handwerksinnung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

### *Gesellenprüfungsausschuss*

## § 48

Die Handwerksinnung errichtet für ihren Bezirk mit Genehmigung der Handwerkskammer einen Gesellenprüfungsausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Sind in der Handwerksinnung mehrere Handwerke vertreten, so können für die Abnahme der Gesellenprüfung in diesen Handwerken in der erforderlichen Anzahl weitere stellvertretende Vorsitzende bestellt und weitere stellvertretende Beisitzer gewählt.

## § 49

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Handwerksinnung von der Handwerkskammer bestellt.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen deutsche Staatsangehörige sein.
- (3) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuss gewählt.

(4) Die selbständigen Handwerker müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Anleiten von Lehrlingen in dem Handwerk besitzen, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist. Sie müssen ferner in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Gesellen müssen das

einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(5) Für die Abnahme der Prüfung in dem Unterrichtsstoff der Berufsschule kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als Sachverständiger hinzugezogen werden.

(6) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird ihnen eine Entschädigung gewährt.

## § 50

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, zwei Beisitzer, und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle anwesend sind.

(2) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

## § 51

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

## *Rechnungsprüfungsausschuss*

### **§ 52**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerksinnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

## *Fachgruppen und Fachausschüsse*

### **§ 53**

- (1) Die Handwerksinnung bildet für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, dessen Mitglieder von ihr auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Auf die Wahl findet § 18 Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses (Fachgruppenobmann) vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.

### **§ 54**

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.

- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei den Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

### *Gesellenausschuss*

#### **§ 55**

- (1) Zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitglieder und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
  2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die technische und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge,
  3. bei der Bildung des Gesellenprüfungsausschusses,
  4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen,
  5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,

6. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses nach § 55 Abs. 2 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zugelassen ist,
  2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind,
  3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählt Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

## § 56

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung verbleiben, die Mitgliedschaft noch für drei Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Wahlzeit.

## § 57

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.

- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung darüber, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist.

## § 58

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

## § 59

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden in geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

## § 60

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzer; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 58 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht gesehen oder besteht bei der Handwerksinnung kein Gesellenausschuss, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

## § 61

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird nicht ersetzt. Die Handwerksinnung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 81) einzuladen. Die Innungsmitglieder sollen aufgefordert werden, die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.

- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 57 Abs. 3) einen Stimmzettel und einen mit dem Innungsstempel versehenen Wahlumschlag aus. Stimmzettel und Wahlumschlag stellt die Handwerksinnung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen im verschlossenen Wahlumschlag zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 62

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.

- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Erklärt er die Wahl eines Gewählten für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Handwerkskammer zu.

### **§ 63**

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Altgesellen, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

### **§ 64**

Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie mindestens den entstandenen Lohnausfall deckt.

## ***Beiträge***

### **§ 65**

- (1) Die der Handwerksinnung und dem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen, die vierteljährlich im Voraus zahlbar sind.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung können Gebühren erhoben werden.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeangaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

## ***Haushaltsplan , Jahresrechnung***

### **§ 66**

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Aufgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.
- (4) Bei der Zahlung der Beiträge an den Innungsverband sind die Beitragsraten nach dem haushaltsplanmäßigen Soll abzuführen.

## § 67

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

## § 68

- (1) Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Handwerksinnung und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch für die Nebenkassen verantwortlich.

- (2) Auszahlungen dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Obermeisters, im Behinderungsfall seines Stellvertreters, vorgenommen werden.

### **§ 69**

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert vor allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

### **§ 70**

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Er hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

### **§ 71**

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß investiert und angelegt ist.

## ***Vermögensverwaltung***

### **§ 73**

- (1) Das Vermögen der Handwerksinnung ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen.
- (2) Über die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Handwerkskammer Bestimmung.

## ***Schadenhaftung***

### **§ 73**

Die Handwerksinnung ist für den Schadenverantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## ***Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung***

### **§ 74**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

### **§ 75**

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

## § 76

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

## § 77

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 78

Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (§ 79) in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung und, wenn ein solches nicht besteht, im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg bekanntzumachen.

## § 79

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte der Handwerksinnung Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

## *Aufsicht*

### § 80

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Handwerksinnung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

## *Bekanntmachungen*

### § 81

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg.

\* \* \*